

Anlage zu TOP. 5.1. der
OB-Sitzung am 06.09.2021

FD Recht
Frau Montalvo

Vermerk

Ladungsfristen für die Sitzungen der städtischen Gremien

Für den Geschäftsgang der städtischen Gremien (STVV, Ausschüsse und Ortsbeiräte) bzgl. der Ladungsfristen sind die Vorschriften der § 58 Abs. 1, § 62 Abs. 5 und § 82 Abs. 6 HGO maßgebend.

In der Regel müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei volle Tage liegen.

Bei der Berechnung der Frist wird nicht zwischen Werktagen oder Sonn- und Feiertagen unterschieden.

Weder der Tag des Zugangs noch der Tag der Sitzung zählen dabei mit.

Die Ladung zu allen Sitzungen der städtischen Gremien erfolgt unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelung.

Ant. Montalvo

Antonie Montalvo